

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Datenrettung und Forensik

§ 1 Geltung

1. Die Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers zu seinem Auftraggeber bestimmen sich nach folgenden Vertragsbedingungen.
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie der Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkennt.
3. Der Umfang der zu erbringenden Leistung richtet sich nach dem schriftlichen Auftrag des Auftraggebers

§ 2 Auftrag

1. Mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
2. Der Auftragnehmer erbringt Leistungen zur Datenrettung und Auslesen/Auswerten von mobilen Endgeräten im Rahmen eines Dienstvertrags und schuldet insoweit keinen Erfolg.
3. Der Auftragsumfang wird schriftlich durch den Auftraggeber erteilt.

§ 3 Vergütung

1. Der Auftragnehmer vergütet die erbrachte Dienstleistung gem. der aktuellen Preisliste, nicht den Erfolg.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Der Rechnungsbetrag ist gemäß der vereinbarten Zahlungsweise ohne Abzug zu begleichen.

§ 5 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, gleich aus welchem Grund nur auf der Grundlage des BGB. Hier insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung. Alle darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Auftragnehmers – Alte Holzer Str. 32c, 42799 Leichlingen, Deutschland - . Dies gilt auch für Auftraggeber welche nach den Regeln des HGB Kaufleute sind.
2. Gerichtsstand ist Leverkusen sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichem Sondervermögens ist.
3. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so wird als allgemeiner Gerichtsstand Leverkusen festgelegt.

§ 7 Abschließende Bestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sind, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung gilt, was dem gewollten Zweck der Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stand 14.07.2016